

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

№ 32.

Sonnabend, den 20. April.

1901.

Der heutigen Nummer wird als Anlage beigelegt:

Gesellen-Prüfungs-Ordnung für den Bezirk der Handwerkskammer für das Fürstenthum Lippe.

Der Erlauchteste Graf-Regent haben dem Forstmeister Friedrich Heise zu Sternberg aus Anlaß seines 50-jährigen Dienstjubiläums die 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 22. April 1901.

Fürstliches Staats-Ministerium.
Gevefot.

Bekanntmachung.

An Gebäudesteuer werden im Rechnungsjahre 1901 für die Landklasse 7 Monatsbeträge erhoben und zwar während des zweiten und dritten Quartals des Rechnungsjahres je 2, während des vierten 3 Monatsbeträge.

Detmold, den 15. April 1901.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gevefot.

Indem wir auf die Befolgung unserer Verordnung vom 15. November 1894, betreffend die Untersuchung ausländischer Arbeiter und eventuelle Impfung derselben mit Kuhpocken-Lymphe, hinweisen, bemerken wir, daß die entstandenen Kosten von den Arbeitern, resp. den Arbeitgebern getragen werden müssen.

Detmold, den 15. April 1901.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Overbeck.

Öffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. August Emil Karl Gerike, geboren am 15. März 1871 zu Wesendahl, letzter deutscher Aufenthalt Mecklenburg,
2. Hermann Heinrich Karl Theodor Hülshof, geboren am 28. August 1878 zu Schönemark, letzter deutscher Aufenthaltsort Schönemark,
3. Friedrich Hermann Heinrich Fasper, geboren am 11. Oktober 1878 zu Heidenoldendorf, letzter deutscher Aufenthaltsort Heidenoldendorf,
4. Friedrich Wilhelm Hermann Korf, geboren am 26. September 1878 zu Mosebeck, letzter deutscher Aufenthaltsort Mosebeck,
5. Heinrich Friedrich Hollmann, geboren am 12. Juni 1878 zu Augustdorf, letzter deutscher Aufenthaltsort Augustdorf,
6. Wilhelm Heinrich August Emil Lehbrink, geboren am 25. Oktober 1878 zu Lage, letzter deutscher Aufenthaltsort Bremen,
7. Friedrich Wilhelm Steinbach, geboren am 28. März 1878 zu Lage, letzter deutscher Aufenthaltsort Lage,
8. August Wilhelm Vietheier, geboren am 24. Februar 1878 zu Rachtenhausen, letzter deutscher Aufenthaltsort Rachtenhausen,
9. Wilhelm Otto Thies, geboren am 31. Mai 1878 zu Salzuflen, letzter deutscher Aufenthaltsort Salzuflen,
10. Heinrich August Gustav Riefe, geboren am 17. März 1878 zu Schötmar, letzter deutscher Aufenthaltsort Salzuflen,

11. Karl Wilhelm Schmidtpeter, geboren am 28. Juli 1878 zu Barntrup, letzter deutscher Aufenthaltsort Barntrup,
12. Gustav Hermann Friedrich Albert, geboren am 12. Oktober 1878 zu Loßbruch, letzter deutscher Aufenthaltsort Loßbruch,
13. Bernhard Karl Friedrich Heinrich Webel, geboren am 20. September 1878 zu Wendlinghausen, letzter deutscher Aufenthaltsort Wendlinghausen,
14. Heinrich August Konrad Böke, geboren am 1. November 1878 zu Asendorf, letzter deutscher Aufenthaltsort Asendorf,
15. Heinrich Friedrich Hermann Böke, geboren am 8. November 1878 zu Lüdénhausen, letzter deutscher Aufenthaltsort Lüdénhausen,
16. Friedrich Hermann Wilhelm Fritzensmeier, geboren am 11. Oktober 1878 in Westorf, letzter deutscher Aufenthaltsort Westorf,
17. Heinrich Hermann Konrad Kruse, geboren am 13. August 1878 in Hohenhausen, letzter deutscher Aufenthaltsort Hohenhausen,
18. Friedrich Wilhelm Klocke, geboren am 18. Oktober 1878 in Brüntorf, letzter deutscher Aufenthaltsort Brüntorf,
19. Wilhelm August Knapp, geboren am 23. Dezember 1878 in Lüdénhausen, letzter deutscher Aufenthaltsort Lüdénhausen,
20. Hermann Heinrich Friedrich Gustav Rüdiger, geboren am 18. September 1878 in Hohenhausen, letzter deutscher Aufenthaltsort Hohenhausen,
21. Simon Friedrich Wilhelm Schaumburg, geboren am 11. Januar 1878 in Hohenhausen, letzter deutscher Aufenthaltsort Hohenhausen,
22. Ulrich Wilhelm Gustav Sentker, geboren am 19. Dezember 1878 in Istorf, letzter deutscher Aufenthaltsort Istorf,
23. Karl August Hermann Diekmann, geboren am 6. Juni 1878 zu Lemgo, letzter deutscher Aufenthaltsort Lemgo,
24. Christian August Karl Langenberg, geboren am 31. Juli 1878 in Lemgo, letzter deutscher Aufenthaltsort Lemgo,
25. Hermann Friedrich Gustav Mengedocht, geboren am 19. Mai 1878 in Lemgo, letzter deutscher Aufenthaltsort Lemgo,
26. Hermann Friedrich Luther Bruno Münsberg, geboren am 16. Mai 1878 in Lemgo, letzter deutscher Aufenthaltsort Lemgo,
27. Dietrich Friedrich Wilhelm Riemer, geboren am 26. August 1878 zu Lemgo, letzter deutscher Aufenthaltsort Lemgo,
28. Heinrich Friedrich Anton Korbach, geboren am 7. Oktober 1878 zu Bremte, letzter deutscher Aufenthaltsort Bremte,
29. Hermann Karl Nolting, geboren am 7. September 1878 zu Loßbruch, letzter deutscher Aufenthaltsort Loßbruch,
30. Fritz Heinrich Schröder oder Willig, geboren am 19. September 1878 zu Bösingfeld, letzter deutscher Aufenthaltsort Bösingfeld,
31. Friedrich Heinrich Gustav Blome, geboren am 6. April 1878 zu Stemmen, letzter deutscher Aufenthaltsort Stemmen,
32. Simon August Karl Böke, geboren am 26. August 1878 zu Stemmen, letzter deutscher Aufenthaltsort Stemmen,
33. Christian Karl August Bente, geboren am 12. November 1878 zu Varenholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Varenholz,
34. Friedrich Konrad Heinrich Engelhardt, geboren am 1. März 1878 in Kalldorf, letzter deutscher Aufenthaltsort Kalldorf,
35. Albert Friedrich Wilhelm Reineking, geboren am 9. November 1878 in Varenholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Varenholz,
36. Heinrich Friedrich Wilhelm Franzmeier, geboren am 18. Februar 1878 in Blomberg, letzter deutscher Aufenthaltsort Blomberg,
37. Friedrich Heinrich Rohlf, geboren am 10. November 1878 in Lothe, letzter deutscher Aufenthaltsort Blomberg,
38. Hermann Friedrich Müller, geboren am 6. Juli 1878 zu Brakelsiel, letzter deutscher Aufenthaltsort Brakelsiel,

werden beschuldigt,
als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet ver-

lassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten, Vergehen gegen § 140 Nr. 1 St.-G.-B. Dieselben werden auf

Donnerstag, den 23. Mai 1901,

Vormittags 9 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hierselbst zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Aushebungsbezirke Ober-Barnim, Detmold und Lemgo über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden.

Detmold, den 11. März 1901.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts des am 31. August 1854 zu Hermannsdorf, Reg.-Bez. Breslau, geborenen Müllergefellen Robert Korn ersucht. Derselbe soll als Zeuge vernommen werden.

Detmold, den 15. April 1901.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den Kuhmeier Martin Morzinsky aus Garke, geboren am 27. Februar 1872, zuletzt im Dienst zu Ehlenrup in Lippe, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie Nachricht hierher zu den Akten J. 197/01 zu geben.

Detmold, den 16. April 1901.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Beschreibung:

Alter: 29 Jahre. Statur: schlank. Größe: 1,70—1,72 m. Haare: hellblond. Bart: röthlicher Schnurrbart. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Bart: röthlicher Schnurrbart.

Kleidung: wahrscheinlich grauer Sommeranzug. Besondere Kennzeichen: Narben auf dem Kopfe fühlbar.

In der Nacht vom 7./8. d. M. sind auf dem Meierhose Nr. 1 in Hörstmar aus der Schneidekammer dem Pferdejugen Ernst Wolzmeier 1 neusilberne Cylinderuhr mit der Nummer 8883 und dem Musketier Hermann Fischer aus Hörter 1 Portemonnaie mit 5,80 Mark Inhalt gestohlen. Letzteres wurde leer vor dem Pferdehause wiedergefunden.

Um Nachforschung nach dem Diebe und den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher wird ersucht.

Lemgo, den 18. April 1901.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Lindner.

In der Nacht vom 31. März zum 1. April d. J. sind dem Hausknecht Friedrich Buschmann aus dessen unverschlossenen, im Hinterhause des Kur-Hotel zu Salzuflen belegenen Schlafkammer 1 Paar Zugstiefel im Werthe von 14 Mark gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Diebe und dem Verbleib der gestohlenen Stiefel, sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 46/01 wird ersucht.

Salzuflen, den 17. April 1901.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Förster.

Detmold. Im Rechnungsjahr 1901 (1. April 1901 bis dahin 1902) kommen an Gemeindesteuern zur Erhebung:

1., im Amte Detmold.

- a. 11 Simpla Grundsteuer, nämlich 5 Simpl. im Juni, 3 im September und 3 im Dezember 1901;
- b. 4 Simpla Gebäudesteuer, im Juli 1901;
- c. 7 Simpla Einkommensteuer, nämlich je 1 Simplum in den Monaten Mai, August, Oktober und November 1901, 2 im Januar und 1 im Februar 1902,

2., im Amte Lage.

- a. 17 Simpla Grundsteuer, nämlich je 4 im Juni und Aug., 3 Simpl. mit Zuschlag

im September und je 3 im Dezember 1901 und März 1902;

- b. 5 Simpla Gebäudesteuer im Juli 1901;
- c. 10 Simpla Einkommensteuer, nämlich je 2 im Mai, Oktober und November 1901, je 1 im August, September 1901, Januar und Februar 1902,

3., im Amte Horn.

- a. 10 Simpla Grundsteuer, nämlich 4 im Juni und je 3 im September und Dezember 1901;
- b. 3 Simpla Gebäudesteuer im Juli 1901;
- c. 9 Simpla Einkommensteuer, nämlich je 1 im Mai, Juli, August, Oktober, November 1901, je 2 im Januar und Februar 1902.

Detmold, den 18. April 1901.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Gefunden:

am 30. v. M. auf der Hauptstraße in Derlinghausen in der Nähe des Reuter'schen Hauses Nr. 3:

ein Behnmarkstück,
„ Dreimackstück,
„ Einmarkstück.

Schötmär, den 17. April 1901.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Heldman.

Für die Amtsgemeindekasse werden im Rechnungsjahre 1901 folgende Steuern gehoben: je ein Jahresbetrag Grundsteuer in den Monaten Juli und November 1901. Je ein Monatsbetrag Einkommensteuer in den Monaten April, Juni, August, Oktober 1901, Januar März 1902.

Stift Cappel, den 18. April 1901.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Petri.

Die Zeichnung einer Dampf-Ziegelei-Anlage auf hiesiger städtischer Ziegelei liegt 14 Tage

lang zur Einsicht auf dem Magistratszimmer hies. aus.

Barntrup, den 18. April 1901.

Der Magistrat.
Seringlake.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 28 eingetragen, daß der Ziegler Philipp Mehrmann Nr. 122 in Haustenbeck und dessen Ehefrau Henriette, geb. Brinkmann, daselbst durch Vertrag vom 30. März 1901 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 3. April 1901.

Fürstliches Amtsgericht I.

Durch Ausschlußurtheil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 12. April 1901 ist die Schuldkunde vom 27. Dezember 1878 über die für den Ziegeleimeister Simon Neumöhrner m. Strate Nr. 84 zu Lädenhausen auf den Grundbesitz des Müllers Heinrich Meier Nr. 79 daselbst im Grundbuche von Lädenhausen Bd. III Bl. 59 Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 4200 Mk. für kraftlos erklärt.

Hohenhausen, den 15. April 1901.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Zu dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Zieglers Fritz Grote zu Lädenhausen ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Dienstag, den 7. Mai 1901,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Hohenhausen, den 15. April 1901.

Austermann, Sekretär,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Friedrich Tölle Nr. 87 zu Hohenhausen ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche, dessen Bedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Betheiligten schriftlich niedergelegt sind, Termin zur Verhandlung über den Vorschlag auf

**Freitag, den 3. Mai 1901,
Bormittags 10 Uhr,**

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt, und dieser Termin mit dem allgemeinen Prüfungstermine verbunden.

Hohenhausen, den 18. April 1901.

Austermann, Sekretär,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 12 eingetragen, daß die Ehegatten, Ziegelmeister Gustav Riesenberg und Mathilde, geb. Dietrich Nr. 95 in Hörste durch Vertrag vom 12. April 1901 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Derlinghausen, den 12. April 1901.
Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Mörsingfeld belegene, im Grundbuche von Rott Band 2 Blatt 5 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kolon Schnadt Nr. 30 zu Mörsingfeld eingetragene Grundbesitz in der Größe von 2 ha 97 a 97 qm mit 35 Mark 62 Pf. Reinertrag und dem mit einem Miethwerth von 60 Mark abgeschätzten Gebäude am

**Freitag, den 31. Mai 1901,
Nachmittags 4 Uhr,**

durch das unterzeichnete Gericht an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. März 1901 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 25. März 1901.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Matrosen Heinrich, Wilhelm, Adolf Seppmann, der 1. Kompagnie II. Matrosendivision bezw. von Bord S. M. S. „Victoria-Louise“ welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Wilhelmshaven, den 14. April 1901.

Kaiserliches Gericht
der II. Marine-Inspektion.

Beschreibung:

Alter: 24 Jahre. Statur: mittel. Größe: 1,65 m. Haare: blond. Augen: grau blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: fehlt. Gesicht: oval. Sprache: deutsch, englisch, holländisch.

Besondere Kennzeichen: Tätowirung auf beiden Armen. Narbe am hinteren Hals.

Aufgebot.

Der Reitknecht Heinrich Legtmeier in Detmold hat das Aufgebot der Urkunde vom 17. Januar 1890, aus welcher für seine Ehefrau Louise geb. Tappe auf dem Grundbesitz des Landwirths Hermann Funke in Heidenoldendorf in der 3. Abtheilung des Grundbuchs Band IV Blatt 22 daselbst unter Nr. 1 eine Hypothek von 1500 Mk. eingetragen steht,

beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 27. August 1901,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 6. Februar 1901.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster, welche zur Erhebung der in den Tarifnummern 4, 5 und 6 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 angeordneten Abgabe mit der nachstehenden Maßgabe zuständig sind.

Die Befugniß

- a. umfaßt den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten, sowie die Verabfolgung ungestempelter Formulare zu Schlußnoten (Tarifnummer 4 des R.-St.-G., Ziffer 26 Absatz 1, 2, 3 (ausschließlich Nr. 2) und Ziffer 27 der Ausführungsbestimmungen zum R.-St.-G.);
- b. erstreckt sich auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4 zum verlangten Betrage (Ziffer 26 Absatz 3 unter 2 und Ziffer 28 Absatz 1, 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen) und auf die Abstempelung von Vertragsurkunden (§ 15 R.-St.-G. und Ziffer 38 der Ausführungsbestimmungen);
- c. ist beschränkt auf den Verkauf von Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4 und auf die Verabfolgung ungestempelter Formulare zu Schlußnoten;
- d. umfaßt den Verkauf von Stempelmarken zu Lotterielosen und Ausweisen über Spieleinlagen (Tarifnummer 5 des R.-St.-G. und Ziffer 50 der Ausführungsbestimmungen);
- e. erstreckt sich auf den Verkauf von Stempelmarken zu Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 6 des R.-St.-G. und Ziffer 61 der Ausführungsbestimmungen).

Die Befugniß, Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei anzunehmen (Ziffer 28 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen), steht sämmtlichen mit den Befugnissen unter a bis e ausgestatteten Steuerstellen zu.

Lau- fende Nr.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle			Bemerkungen
		Bezeichnung.	Amtssitz.	Befugniß (a, b, c, d, e).	
1	Münster.	Haupt = Zoll = Amt	Breden	a.	
2		Nebenzollamt I	Bocholt	a.	
3		"	Borfen	a.	
4		"	Gronau	a.	
5		Steueramt I	Goesfeld	a.	
6		Haupt = Steuer = Amt	Bochum	a. b. d. e.	
7		Steueramt I	Gelsenkirchen	a. b.	
8		"	Recklinghausen	a. b.	
9		"	Witten	a. b.	
10		"	Herne	a. b. e.	
11		Haupt = Steuer = Amt	Dortmund	a. b. d. e.	
12		Steueramt I	Hagen (Stadt)	a. b.	
13		"	Hamm	a. b.	
14		"	Schwelm	a. b.	
15		Haupt = Steuer = Amt	Iserlohn	a.	
16		Steueramt I	Siegen	a.	
17		"	Lüdenscheid	a.	
18		Haupt = Steuer = Amt	Lemgo	a.	
19		Steueramt I	Paderborn	a.	
20		"	Detmold	a.	
21		"	Höxter	a.	
22		"	Warburg	a.	
23		Haupt = Steuer = Amt	Lippstadt	a. b. d.	
24		Steueramt II	Arolsen	a.	
25		"	Corbach	a.	
26		"	Niedermarsberg	a.	
27		Haupt = Steuer = Amt	Minden	a. b. e.	
28		Steueramt I	Bielefeld (Stadt)	a. b. e.	
29		"	Bünde	a.	
30		"	Gütersloh	a. e.	
31		"	Herford	a.	
32		"	Minteln	a.	
33		Haupt = Steuer = Amt	Münster	a. b. d. e.	
34		Steueramt I	Burgsteinfurt	a.	
35		" II	Lengerich	a.	

Münster, den 30. März 1901.

Der Provinzial = Steuer = Direktor.
Rißmann.

Anlage zu Nr. 32 des „Amtsblatts für das Fürstenthum Lippe“.

Die auf Grund des § 131 b im Einvernehmen mit der Handwerkskammer für das Fürstenthum Lippe erlassene Gesellen-Prüfungs-Ordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Detmold, den 10. April 1901.

Fürstlich Lipplische Regierung.

Gesevot.

Gesellen-Prüfungs-Ordnung

für den

Bezirk der Handwerkskammer für das Fürstenthum Lippe.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungs-Ausschuß zu richten.

Zuständig ist für Lehrlinge der Prüfungs-Ausschuß, in dessen Bezirk der Lehrling seine Lehrzeit beendet hat, für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, die sich der Prüfung unterziehen wollen, der Prüfungs-Ausschuß, in dessen Bezirk sie sich zuletzt mindestens drei Monate aufgehalten haben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Lehrlings,
2. das Lehrzeugniß (§ 127 c Gewerbeordnung),
3. wenn der Lehrling zum Besuch einer Fortbildungsschule oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugniß über den Schulbesuch.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungs-Ausschusses, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oben bezeichneten Bedingungen nicht zutreffen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses ist die Beschwerde bei dem Prüfungs-Ausschuß binnen einer Woche zulässig.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses anberaumt.

Auf Beschluß des Prüfungs-Ausschusses oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden. Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrmeister eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Der Prüfungs-Ausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Beisitzer beschlußfähig. Besteht der Ausschuß nur aus drei Mitgliedern, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Beisitzers genügend.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere Prüflinge geladen werden. Die Zahl derselben soll so bemessen werden, daß die Uebersicht und Leistungsfähigkeit des Prüfungs-Ausschusses nicht erschwert oder gehemmt wird.

Die Vorladung zur Prüfung geschieht in der Regel schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses unter Aufgabe des von dem Prüfling zu fertigenden Gesellenstücks und Zeichnung der Werkstätte, in welcher dasselbe auszuführen ist.

Gleichzeitig ist der Zeitpunkt, bis zu welchem das Gesellenstück einzuliefern ist, sowie Zeit und Ort der Prüfung zu bestimmen.

Gesellenprüfungen sollen regelmäßig am Schlusse eines jeden Halb- oder Vierteljahres stattfinden, während außerordentliche Prüfungen nur auf Antrag des Ausschusses für das Lehrlingswesen vom Vorstande der Innung oder der Handwerkskammer anberaunt werden dürfen.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin, wenn der Meister einer Innung angehört, eine Prüfungsgebühr von 5 Mark, steht der Meister außerhalb einer Innung, eine solche von 30 Mark zu zahlen und zwar,

falls die Prüfung vor dem Prüfungs-Ausschusse einer Innung stattfindet, an die Innung, andernfalls an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Für diejenigen Lehrlinge, welche vor dem 1. April 1901 in die Lehre getreten sind, soll die Prüfungsgebühr, gleichviel, ob der Prüfling bei einem Innungsmeister oder bei einem außerhalb einer Innung stehenden Meister lernt, 5 Mark betragen.

Ueber Anträge auf völligen oder theilweisen Erlass oder Stundung der Gebühr entscheidet im ersteren Falle der Innungsvorstand, im letzteren der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren, jedoch kann bei Wiederholung der Prüfung vor demselben Prüfungs-Ausschusse die Gebühr um die Hälfte ermäßigt werden.

Das Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und theoretische sein.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht aus

1. der Anfertigung eines Gesellenstücks, soweit dies nach den Verhältnissen des Gewerbes angängig ist, und
2. der Arbeitsprobe.

Das Gesellenstück.

§ 6.

Die Bestimmung des Gesellenstücks erfolgt durch den Prüfungs-Ausschuß. Dasselbe ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter einer Lehrlingsprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, und daß vom Prüfling dargethan werden kann, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge in Betreff des Gesellenstücks können vom Lehrmeister unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und dessen besonderen Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbetreibenden.

§ 7.

Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Prüfungs-Ausschusses in der Werkstätte des Lehrmeisters oder der eines anderen Handwerksgenossen herzustellen.

Das Gesellenstück soll möglichst während der gewöhnlichen Arbeitszeit und ohne Unterbrechung angefertigt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, sich persönlich durch den Augenschein von der Arbeit des Prüflings an dem Gesellenstücke zu überzeugen.

§ 8.

Der Prüfling hat Gesellenstück nebst Werkzeichnung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine sonstige von dem Vorsitzenden zu bestimmende Stelle abzuliefern.

Gleichzeitig hat der Lehrmeister oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling die Werkzeichnung und das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat.

Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

In besonderen Fällen kann die Anfertigung und Begutachtung des Gesellenstücks schon vor dem Prüfungstermin erfolgen.

In Gewerben, in denen die Anfertigung eines Gesellenstücks durch den Charakter des Handwerks unmöglich ist, ist nur die Arbeitsprobe (i. § 9) zu leisten.

Die Arbeitsprobe.

§ 9.

Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Lehrling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er vor dem Prüfungsausschuß oder in besonderen Fällen vor zweien seiner Mitglieder die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter dem Beirath der Beisitzer vorgeschlagenen und geforderten Arbeiten auszuführen. Die Arbeiten dürfen sich natürlich nur auf Handgriffe und Fertigkeiten des vom Lehrling erlernten Handwerks erstrecken.

Theoretische Prüfung.

§ 10.

Durch die theoretische Prüfung soll insbesondere auch der Nachweis erbracht werden, daß der Lehrling über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, sowie über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstücks und der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf Fragen erstrecken, die den in Absatz 1 dieses § gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Prüfung ist ferner, soweit dem Prüfling Gelegenheit zum Besuch von Fortbildungs- und Fachschulen gegeben war, darauf zu richten, ob er sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nöthigsten allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich und umfaßt folgende Fächer: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekannthschaft mit Maas, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten) und einfache Buchführung. Zu dem Ende kann ein Sachverständiger mit vollem Stimmrecht vom Vorsitzenden aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen hinzugezogen werden.

Ergebnis der Prüfung.

§ 11.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist, beschließt der Prüfungsausschuß

Ausschuß über das Gesamtergebnis der Prüfung mit Stimmenmehrheit und zwar, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die gesamten Leistungen des Prüflings derart zu berücksichtigen, daß eine schlechte Leistung in einem Fache durch eine gute in einem anderen Fache ausgeglichen wird, jedoch ist das Hauptgewicht auf die praktische Prüfung zu legen.

Das Resultat der Prüfung wird nach Schluß derselben vom Vorsitzenden in Gegenwart des Prüfungs-Ausschusses den Prüflingen mitgeteilt.

Beauftragung der Prüfung.

§ 12.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungs-Ausschusses sofort nach erlangter Kenntniß der Beauftragungsgründe mit aufschiebender Wirkung zu beauftragen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungsniederschrift und unter Angabe der Gründe, aus denen die Beauftragung erfolgt, sowie unter Bezeichnung der Beweismittel, durch welche etwa streitige Thatsachen festgestellt werden können, die Entscheidung des Berufsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen. Dieser entscheidet endgültig.

Eine Ausfertigung der mit Gründen zu versehenen Entscheidung ist dem Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses zuzustellen, welcher von derselben den Betheiligten Mittheilung zu machen und das Erforderliche anzuordnen hat.

Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 13.

Ist die Prüfung endgültig für bestanden erachtet, so hat der Prüfungs-Ausschuß darüber ein Zeugniß auszustellen, das in das Lehrzeugniß oder in den Lehrbrief einzutragen ist. Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungs-Ausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden kann. Derselbe darf ein halbes Jahr nicht übersteigen. War das Gesellenstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Gesellenstücks entbunden werden. Mehr als zweimal kann die Prüfung nicht abgelegt werden.

Geschäftsführung.

§ 14.

Die laufenden Geschäfte des Prüfungs-Ausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Prüfungs-Ausschusses (bei der Innung auf dem Lehrbrief) zu vollziehen.

Für alle übrigen Anfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Akten und Protokolle der Prüfungs-Ausschüsse der Innungen bleiben bei den Innungen, diejenigen der Prüfungs-Ausschüsse der Handwerkskammer bei der Handwerkskammer.

Bei Auflösung einer Innung sind die Prüfungsprotokolle und Akten der Handwerkskammer auszuhändigen.

§ 15.

Die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses verwalteten ihr Amt als Ehrenamt, doch können ihnen Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverräumniß gewährt werden.

Die Höhe der Entschädigung wird bei den Innungs-Prüfungs-Ausschüssen von den Innungen, im Uebrigen von der Handwerkskammer bestimmt.